

Anlage – Fundbüro

Stand 04.11.2022

Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß §§ 965 bis 977 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Artikel 6 DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Eine nicht abgeholte Sache wird vom Fundbüro vernichtet, wenn der Empfangsberechtigte auf die Fundsache verzichtet, §§ 979 ff. BGB.

- Hiermit willige ich ein, dass die Daten entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Schönebeck (Elbe) erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass diese Daten an folgende Kategorien von Empfängern weitergeleitet werden dürfen:
- Finder und Eigentümer
 - andere Fundbüros
 - Polizeibehörden
 - Ausstellende Behörden, insbesondere Ausweis-, Pass- und Fahrerlaubnisbehörden

Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich wurde darüber belehrt, dass die Abgabe der Angaben freiwillig ist. Ich wurde ferner vor Abgabe der Angaben darüber informiert, dass ich die obige Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerrufen kann. Der Widerruf ist schriftlich an die Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu richten. Im Falle des Widerrufs werden die Daten, die auf der Grundlage dieser Einwilligung erhoben und gespeichert wurden, vollständig gelöscht. Die Verwendung der Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt aber rechtmäßig.

Ich bestätige, dass ich von dieser Einwilligung eine Ausfertigung erhalten habe.

Schönebeck (Elbe), den

.....
Unterschrift

Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung

Nach Abschluss der Vereinbarung verarbeitet und speichert die Stadt Schönebeck (Elbe) Ihre Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Die Datenerhebung und Speicherung erfolgt für den in der Vereinbarung genannten Zeitraum und einer Archivierungsfrist von 10 Jahren.

Stadt Schönebeck (Elbe)
Postanschrift: Postfach 1261, 39202 Schönebeck (Elbe)
Hausanschrift: Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
Internet: www.schoenebeck.de



Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
E-Mail : OB.Buero@Schoenebeck-Elbe.de

Unmittelbarer Ansprechpartner:

Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)
Telefon Nr. : 03928 710 302
E-Mail : R.Nickel@Schoenebeck-Elbe.de

Datenschutzbeauftragte der Stadt Schönebeck (Elbe)
Telefon Nr. : 03928 710 111
E-Mail : Datenschutz@Schoenebeck-Elbe.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
E-Mail : poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Betroffenenrechte

▪ **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

▪ **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten zu verlangen.

▪ **Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)**

Sie haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe (Art. 17 Abs. 3 DSGVO) vorliegen.

▪ **Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen.

▪ **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten bei einer Datenschutzbehörde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. Den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt erreichen Sie unter Postfach 1947, 39009 Magdeburg; Sitz Leiterstraße 9 in 39104 Magdeburg.

§ 971 BGB Finderlohn

(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro 5%, von dem Mehrwert 3%, bei Tieren 3%. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.
(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.